

PFERDEEINSTELLUNGSVERTRAG

Zwischen

Pferdesportverein Bernkastel-Kues e.V., 54470 Bernkastel-Kues
vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter

- im folgenden „Verein“ genannt -

und

Herrn / Frau

Anschrift

Telefon / Handy

- im folgenden „Einsteller“ genannt -

§ 1 - Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung von Pferde(n) wird (werden) im Stallgebäude des Vereins Box(en) vermietet.
Namen des Pferdes / der Pferde:
2. Die Benutzung der geschlossenen und offenen Reitbahn ist dem Einsteller lt. Betriebs- und Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
3. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - a) Vermietung gem. § 1 Abs. 1
 - b) Benutzung der Reitanlagen gem. § 1 Abs. 2
 - c) Lieferung von Einstreu (Stroh oder wahlweise Späne gegen Aufpreis)
 - d) Lieferung von Kraftfutter (Hafer/Fertigfutter)
 - e) Lieferung von Heu
 - f) Pflege / Betreuung des Pferdes
 - Füttern des Pferdes mit Kraftfutter und Heu
 - Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu (Stroh oder Späne)
 - Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und des Einstellers bei Erkrankungen oder Hufschäden.
4. Die Futtermenge/Futterhäufigkeit wird im Einvernehmen mit dem Reitlehrer festgelegt.

§ 2 - Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am und endet am / läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so muss er vorher von beiden Teilen 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist die Ankunft des Kündigungsschreibens.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund seitens des Vereins gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller trotz Aufforderung mit mehr als der Hälfte des fälligen Pensionspreises länger als 15 Tage in Verzug ist;

- b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder - auch ohne vorherige Anmahnung - schwerwiegend verletzt wird;
- c) der Einsteller die guten Sitten verletzt oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht;
- d) bei ansteckenden Krankheiten;

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

- 4. Bei längerer Abwesenheit ist der Verein berechtigt, die leere(n) Box(en) zusätzlich zu belegen. Bei Rückkehr steht dem Einsteller die entsprechende Anzahl Boxen wieder zur Verfügung. Die Zeiten sind dem Reitlehrer oder dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Nach einer gekündigten Einstellung z.B. für die Sommermonate besteht kein Anrecht auf eine Box im Winter. Die Belegung der Boxen erfolgt dann wieder nach Reihenfolge der Anmeldung.

§ 3 - Pensionspreis

- 1. Der Pensionspreis beträgt € monatlich (inkl. der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer).
- 2. Er ist im Rahmen des Bankeinzugsverfahrens bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf das Konto des Vereins zu zahlen. Bestandteil dieses Vertrages ist eine entsprechende Einzugsermächtigung.
- 3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch, Wochenendausflüge, Urlaubsfahrten, etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
- 4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Verein, eine Mahngebühr von 5,- € für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4 - Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

- 1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.
- 2. Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 - Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

- 1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Verein ist berechtigt, hierfür einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- 2. Der Einsteller hat dem Verein den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 - Hufbeschlagnahme, Tierarzt, Betreuung des Pferdes

- 1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlagnahmes nicht enthalten. In dringenden Fällen kann der Verein im Namen des Einstellers einen Beschlagnahmschmied bestellen. Der Einsteller kann aber den Verein grundsätzlich damit betrauen, für Rechnung des Einstellers einen Beschlagnahmschmied zu beauftragen.
- 2. Der Verein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.
- 3. Sofern das Pferd zeitweise nicht geritten oder anderweitig bewegt wird und es aber für die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden des Pferdes erforderlich ist oder in Fällen von deutlicher Vernachlässigung des Pferdes, ist der Verein berechtigt, im Namen und auf Kosten des Einstellers eine Person zu benennen, die sich um die Pflege und Bewegung des Pferdes kümmert.

§ 7 - Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereines bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 8 - Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder Betreuung seines Pferdes Beauftragten oder durch sein Pferd verursacht werden.

§ 9 - Sorgfaltspflicht

Der Verein verpflichtet sich, das (die) eingestellte(n) Pferd(e) mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und zu pflegen. Hierüber hat der Verein mit dem DRK als Betreiber der Anlage einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen. Krankheiten und besondere Vorkommnisse sind unverzüglich nach Bekannt werden dem Einsteller zu melden.

§ 10 - Haftung des Vereines

Der Verein haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Verein nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Vereines oder eines Gehilfen beruhen.

§ 11 - Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

§ 12 - Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 54470 Bernkastel-Kues.

Bernkastel-Kues, den

.....
Verein, vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden

.....
Einsteller

Pferdesportverein Bernkastel-Kues e.V. - 54470 Bernkastel-Kues

Gläubiger-Identifikationsnummer DE88ZZZ00001330195

SEPA-Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich den PSV e.V., den Pensionspreis zum jeweiligen Termin mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom PSV e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Grundlage hierzu ist der Pferdeeinstellungsvertrag vom:

Mandatsreferenz: E10__ __

(3-stellige Ziffer gebildet aus den drei letzten Ziffern Ihrer Mitgliedsnummer)

Dieses Lastschriftmandat gilt solange, bis es durch Kündigung des zugrundeliegenden Pferdeeinstellungsvertrages widerrufen wird.

Kontoinhaber

Name, Vorname:

Adresse:

Konto

IBAN:

Name der Bank:

BIC:

Zahlung

Betrag: € monatlich

Beginnend ab:

Ort

Datum

Unterschrift